

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 11. März 2015

230. Strassen (Niederhasli, 598 Seestrasse, Objekt Nr. 090-011, Personenunterführung SBB Seestrasse West, Projektfestsetzung und Ausgabenbewilligung)

A. Ausgangslage

Im Zusammenhang mit den Ausbauten der 4. Teilergänzung der Zürcher S-Bahn werden im Bereich des Bahnhofs Niederhasli verschiedene Bauvorhaben verwirklicht. Die Schweizerischen Bundesbahnen AG (SBB) planen, den Bahnsteigbereich behindertengerecht auszubauen und die Gemeinde Niederhasli erstellt parallel zur bestehenden SBB-Brücke einen neuen Fussgängersteg über die 598 Seestrasse.

Die östlich der Seestrasse liegende bestehende Personenunterführung ist eine wichtige Schulwegverbindung und wird auch als Bahnhofszubringer genutzt. In den Stosszeiten stösst diese jedoch an ihre Kapazitätsgrenze, weshalb die Gemeinde Niederhasli beim Amt für Verkehr (AFV) eine zweite Personenunterführung durch den Bahndamm beantragte. Durch den Bau der zweiten Unterführung westlich der Seestrasse wird die Situation wesentlich verbessert und gleichzeitig kann der westliche Gehweg parallel zur Seestrasse durchgehend benutzt werden. Das AFV stellte der Gemeinde Niederhasli die Kostenübernahme für den Bau der zweiten Personenunterführung zulasten des Strassenfonds in Aussicht.

Die neue Personenunterführung verläuft hinter dem westlichen Widerlager der Strassenunterführung und wird in Stahlbeton als geschlossener monolithischer Rahmen ausgebildet. Die Unterführung weist eine Breite von 2,8m auf und ist 10m lang. Damit der Bahnbetrieb der SBB auch während der Bauarbeiten sichergestellt werden kann, werden die SBB eine Hilfsbrücke errichten.

Die Unterführung wird gleichzeitig mit dem Bau des von der Gemeinde Niederhasli finanzierten Fussgängerstegs erstellt, womit die baulichen Synergien genutzt werden können.

Der Gemeinderat Niederhasli hat dem Projekt im Sinne von § 12 des Strassengesetzes (StrG) mit seinem Antrag (Weisung) an die Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2013 zugestimmt. Das Projekt wurde gemäss § 13 StrG (Mitwirkung der Bevölkerung) an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2013 erläutert und es wurde ein Kredit für den

Fussgängersteg bewilligt. Die öffentliche Auflage des Bauprojekts und des Landerwerbsplans gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StrG erfolgte vom 5. September bis 4. Oktober 2014. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

B. Lärmtechnische Anpassungen und Projektfestsetzung

Die Abklärungen der Fachstelle Lärmschutz vom 4. Dezember 2014 haben ergeben, dass das Projekt aus lärmtechnischer Sicht unkritisch ist. Der für das Bauvorhaben notwendige Landerwerb ist nach §§ 18 ff. StrG durchzuführen. Einer Projektfestsetzung nach § 15 StrG steht somit nichts entgegen.

C. Finanzierung und Ausgabenbewilligung

Die Baukosten sind gemäss Kostenvoranschlag vom 10. November 2014 wie folgt berechnet:

	in Franken
Erwerb von Grund und Rechten	49 000
Bauarbeiten	622 000
Nebenarbeiten	727 000
Technische Arbeiten	329 000
Total	1 727 000

Auf die einzelnen Projektbestandteile entfallen die nachstehenden Kosten:

		in Franken
Fussgängeranlagen	(97%)	1 680 000
Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen	(3%)	47 000
Total		1 727 000

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens ist eine neue Ausgabe von Fr. 1 727 000 zulasten der Investitionsrechnung zu bewilligen.

In der Staatsbuchhaltung werden die Ausgaben wie folgt verbucht:

Budgetierung	Gebundene Ausgabe in Franken	Neue Ausgaben in Franken	Total in Franken
<i>Investitionsrechnung</i>			
Konto 8400.50100 00000		1 680 000	1 680 000
Fussgängeranlagen (federführend)			
Konto 8400.50110 80010		47 000	47 000
Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen			
Total		1 727 000	1 727 000

Das Vorhaben verursacht jährliche Kapitalfolgekosten von Fr. 59 400. Sie berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Baukosten		Kapitalfolgekosten			
Kontierung		Anteil Baukosten	Zinsen (1,75%)	Abschreibungssatz	Betrag
		Fr.	Fr.		Fr.
Fussgängeranlagen	97%	1 680 000	14 700	2,5%	42 000
Staatsstrassen	3%	47 000	400	5%	2 300
Beleuchtungsanlagen					
Zwischentotal		1 727 000	15 100		44 300
Total	100%				59 400

Den gesamten Rechnungsvorkehr hat das Objekt 84D-50012, Gemeinde Niederhasli, 598 Seestrasse, Konto Nr. 8400.50100 00000, aufzunehmen.

Der Betrag ist im Budget 2015 enthalten.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Erstellung einer zweiten, westlichen Personenunterführung durch den SBB-Damm an der 598 Seestrasse, Gemeinde Niederhasli, wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Für die Bauausführung wird eine neue Ausgabe von Fr. 1 727 000 zu lasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt.

III. Diese Beträge werden nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindex gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:

Bewilligte Ausgabe $\times$ Zielindex $\div$ Startindex (Stand 10. November 2014)

IV. Die Gemeinde Niederhasli wird ermächtigt, das in Dispositiv I genannte Vorhaben auszuführen. Die Oberbauleitung wird durch den Kanton Zürich, Baudirektion, Tiefbauamt, Projektieren und Realisieren, wahrgenommen.

V. Die Baudirektion, Immobilienamt, Landerwerb, wird eingeladen, den Landerwerb nach §§ 18 ff. StrG durchzuführen. Sie wird weiter ermächtigt, das für die Ausführung des Projekts erforderliche Land nötigenfalls auf dem Weg der Expropriation zu erwerben, Anstösserbeiträge zu erheben, allfällige Prozesse zu führen, Vergleiche zu treffen oder auf gütlicher Basis Verträge abzuschliessen.

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an den Gemeinderat Niederhasli, Dorfstrasse 17, 8155 Niederhasli (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projektexemplars [E]), sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi